

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18	München, den 30. November	2016
--------	---------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
24.11.2016	Gesetz zur Überleitung der Bestimmungen zum Unschädlichkeitszeugnis in das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 400-1-J , 403-2-J	318
10.11.2016	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz 2170-2-1-A	321
11.11.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126-8-1-G	324
14.11.2016	Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) 2120-10-G	326
22.11.2016	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes 2170-3-A	329
21.11.2016	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 2016, Vf. 15-VIII-14; Vf. 8-VIII-15, betreffend die Frage, ob das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18) gegen die Bayerische Verfassung verstößt 111-1-I	330

400-1-J , 403-2-J

Gesetz zur Überleitung der Bestimmungen zum Unschädlichkeitszeugnis in das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

vom 24. November 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und anderer Gesetze“ gestrichen.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1 (aufgehoben)“.

b) Nach der Angabe zu Art. 71 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Zwölfter Abschnitt
Unschädlichkeitszeugnis

Art. 72 Unschädlichkeitszeugnis

Art. 73 Verfahren

Art. 74 Kosten“.

c) Die Angaben zum Zweiten Teil werden gestrichen.

d) Die Angaben zum bisherigen Dritten Teil werden die Angaben zum Zweiten Teil und werden wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil
Schlussvorschriften

Art. 75 Verweisungen in anderen Vorschriften

Art. 76 Sonstige Übergangsvorschriften

Art. 77 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze sowie zur Änderung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2002

Art. 78 Aufrechterhaltung eingetretener Rechtswirkungen

Art. 79 Inkrafttreten“.

3. Art. 1 wird aufgehoben.

4. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„Art. 3 Altrechtlich anerkannte Vereine

Vereinen, denen bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechte eines anerkannten Vereins zustanden, gelten von diesem Zeitpunkt an als eingetragene Vereine.“

5. In Art. 60 wird das Wort „Ausschlussurteil“ durch die Wörter „Ausschlussurteil oder ein Ausschlussbeschluss“ ersetzt.

6. Art. 65 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Nach Art. 71 wird folgender Zwölfter Abschnitt eingefügt:

„Zwölfter Abschnitt Unschädlichkeitszeugnis

Art. 72 Unschädlichkeitszeugnis

(1) ¹Das Eigentum an einem Grundstücksteil kann ohne Zustimmung der Berechtigten frei von Belastungen rechtsgeschäftlich übertragen werden, wenn festgestellt ist, dass die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. ²Unter der gleichen

Voraussetzung kann ein Recht, das zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks besteht, ohne Zustimmung derjenigen aufgehoben werden, zu deren Gunsten dieses andere Grundstück belastet ist (Drittbelastung).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend

1. für die Übertragung eines von mehreren gesamtbelasteten Grundstücken, von Wohnungs- oder Teileigentum sowie von Sondernutzungs- und grundstücksgleichen Rechten und

2. für die Einräumung von Sondernutzungsrechten.

(3) Die Rechtsänderung ist unschädlich, wenn

1. der Umfang und der Wert des belasteten Grundstücks (Abs. 1 Satz 1) oder

2. der Wert der Drittbelastung (Abs. 1 Satz 2)

nur geringfügig geschmälert wird.

(4) ¹Die Feststellung der Unschädlichkeit erfolgt durch Beschluss (Unschädlichkeitszeugnis). ²Sie ersetzt die zur Rechtsaufhebung nötigen Bewilligungen nach § 19 der Grundbuchordnung und etwa nötige sonstige Mitwirkungshandlungen der Berechtigten. ³Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld zu bewirken ist, sind die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. ⁴Wird der Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

Art. 73 Verfahren

(1) ¹Das Unschädlichkeitszeugnis wird auf Antrag erteilt. ²Antragsberechtigt ist jeder, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat. ³Der Antragsteller hat

1. das Grundstück zu bezeichnen und einen von der katasterführenden Behörde angefertigten Plan, in welchem das Grundstücksteil ersichtlich gemacht ist, sowie den amtlichen Nachweis der Größe des Grundstücks und des Grundstücksteils vorzulegen;

2. den Betrag der durch die rechtsgeschäftliche Übertragung des Grundstücksteils entstehenden Wertminderung unter Vorlage der vorhandenen Belege anzugeben;

3. die aktuellen Anschriften der Beteiligten anzugeben oder darzulegen, wieso sie nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden konnten;

4. darzulegen, warum die Bewilligung nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erlangen ist, und

5. weitere Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen nach Anforderung durch das Gericht.

(2) ¹Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. ²Für das Beschwerdeverfahren ist das Landgericht zuständig; seine Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Buches 1 FamFG.

(4) ¹Vor Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sind die Beteiligten zu hören. ²Beteiligte sind:

1. der Antragsteller,

2. der Eigentümer,

3. die Berechtigten, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen insbesondere im Hinblick auf den Sicherungszweck nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

³Die Beteiligung kann in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 unterbleiben, wenn sie zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung des Verfahrens führen oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(5) ¹Wird ein Grundstücksteil übertragen, an dem Wohnungs-, Teil- oder sonstiges Miteigentum nach Bruchteilen besteht, wird die Unschädlichkeit für sämtliche betroffenen Berechtigten in einem einzigen Verfahren festgestellt. ²Dasselbe gilt für Veränderungen innerhalb der rechtlichen Verhältnisse einer Wohnungs- oder Teileigentumsgemeinschaft oder einer sonstigen Bruchteilsgemeinschaft.

Art. 74 Kosten

(1) ¹Im ersten Rechtszug wird eine doppelte Gebühr, mindestens aber 126 Euro erhoben. ²Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine Endentscheidung getroffen wurde, wird eine halbe Gebühr erhoben, mindestens aber 31,50 Euro. ³Für die Gebührenbemessung ist maßgeblich der Wert

1. der betroffenen Belastung oder, sofern geringer, des Grundstücksteils (Art. 72 Abs. 1 Satz 1) oder

2. der Drittbelastung oder, sofern geringer, des aufgehobenen Rechts (Art. 72 Abs. 1 Satz 2).

(2) Das Verfahren ist abweichend von Abs. 1 gebührenfrei, wenn die Übertragung (Art. 72 Abs. 1 Satz 1) oder die Aufhebung (Art. 72 Abs. 1 Satz 2) unentgeltlich zu einem öffentlichen Zweck erfolgt.

(3) Für den zweiten Rechtszug gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Im Übrigen sind die für Gerichte geltenden Bestimmungen des Kapitels 1 Abschnitt 1 bis 4, Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 und 3, Abschnitt 6 und 7 sowie §§ 55, 57, 59 und 77 bis 84 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) entsprechend anzuwenden. ²Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Anlage 2 Tabelle B GNotKG.“

8. Der Zweite Teil wird aufgehoben.

9. Der bisherige Dritte Teil wird Zweiter Teil und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Schlussvorschriften“.

b) Der bisherige Art. 77 wird Art. 76.

c) Der bisherige Art. 77a wird Art. 77.

d) Der bisherige Art. 80 wird Art. 79.

10. Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

a) Fußnote 1 wird jeweils gestrichen in der Überschrift des Ersten Teils, in Art. 4 Abs. 1, Art. 7, 28 Abs. 1, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 51 Abs. 1, Art. 53 Abs. 1, Art. 56 Abs. 2 Satz 2, Art. 57 Abs. 1, Art. 61, 62 Satz 1, Art. 63 Satz 1, Art. 65 Satz 1, Art. 66 Satz 1, Art. 69 Satz 1.

b) Fußnote 5 wird gestrichen in Art. 54.

c) Fußnote 6 wird gestrichen in Art. 55 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 Satz 1.

d) Fußnote 12 wird gestrichen in Art. 77 Abs. 1.

e) Die bisherige Fußnote 14 wird Fußnote 1.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2016 tritt das Unschädlichkeitszeugnisgesetz (UnschZG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 403-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 14) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 24. November 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2170-2-1-A

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz

vom 10. November 2016

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 320, BayRS 2170-2-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 194 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 28. Juli 2005 (GVBl. S. 350, BayRS 2170-2-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Januar 2015 (GVBl. S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Folgende Entgeltgruppen mit allen Stufen und gegebenenfalls der individuellen Endstufe:

- | | |
|-----------------------|-----------------------------------|
| a) Leitung | Entgeltgruppe 10, Beratungsstelle |
| b) Beratungsfachkraft | Entgeltgruppe 9, |
| c) Verwaltungskraft | Entgeltgruppe 6;“. |

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „von“ durch das Wort „der“ ersetzt und werden die Wörter „-maschinen sowie“ gestrichen.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Beschaffung und den Betrieb von Hard- und Software für die elektronische Datenverarbeitung, für zentrale Informations- und Kommunikationsdienste und für Büromaschinen;“.

c) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. einen Umzug der Beratungsstelle oder der

Außenstelle einer Beratungsstelle unter der grundsätzlichen Voraussetzung, dass diese innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre nicht umgezogen wurde;“.

- d) Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 5 bis 7.

e) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. die Vergütung einer Praktikantin oder eines Praktikanten für ein 22- bis 26-wöchiges Praktikum in Vollzeit – in Teilzeit entsprechend länger – ausschließlich im Bereich der Schwangerschaftsberatung alle zwei Jahre;“.

- f) Die bisherigen Nrn. 7 bis 13 werden die Nrn. 9 bis 15.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nrn. 1 und 2 werden durch die folgenden Nrn. 1 bis 6 ersetzt:

„1. für Ausgaben nach § 3 Nr. 2

- a) 2000 € je Beratungsstelle mit bis zu drei geförderten Fachkraftstellen;
- b) 3000 € je Beratungsstelle mit über drei bis zu fünf geförderten Fachkraftstellen;
- c) 4000 € je Beratungsstelle mit über fünf geförderten Fachkraftstellen;

2. für Ausgaben nach § 3 Nr. 4 bis zu 800 € je geförderter Fachkraftstelle;

3. für Ausgaben nach § 3 Nr. 5 410 € pro geförderter hauptamtlicher Fachkraft;

4. für Ausgaben nach § 3 Nr. 6 375 € pro geförderter hauptamtlicher Fachkraft in der Schwangerschaftskonfliktberatung;

5. für die Vergütung von Honorarkräften nach § 3 Nr. 7

a) für Psychologinnen und Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ärztinnen und Ärzte, Personen mit der Befähigung zum Richteramt, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sowie für staatlich geprüfte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, soweit letztere zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 SchKG oder der Beratung zur vertraulichen Geburt nach § 25 SchKG und der Beratung nach § 30 SchKG benötigt werden, bis zu 44 € je Stunde;

b) für staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften mit einer Zusatzausbildung in Sexual- oder Erziehungsberatung oder einschlägiger beruflicher Erfahrung bis zu 32 € je Stunde;

c) für Eheberaterinnen und Eheberater, die an Stelle von Psychologinnen und Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung tätig werden und im Besitz eines Zertifikats sind, das vom Deutschen Arbeitskreis Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannt wird, oder Familientherapeutinnen und Familientherapeuten mit vergleichbarer Qualifikation – mit einem Ausbildungsumfang entsprechend dem der Eheberaterinnen und Eheberater – sowie für Hebammen und Geburtshelfer, die an Stelle von Ärztinnen und Ärzten eingesetzt werden, bis zu 26 € je Stunde;

6. für Ausgaben nach § 3 Nr. 8 für eine Praktikantin oder einen Praktikanten in Vollzeit bis zu 400 € monatlich – bei Teilzeit entsprechend weniger –;

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 7 und die Wörter „Sachausgaben nach § 3 Nrn. 7 und 8“ wer-

den durch die Wörter „Ausgaben nach § 3 Nr. 9 und 10“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 8 und die Wörter „Sachausgaben nach § 3 Nrn. 9 und 10“ werden durch die Wörter „Ausgaben nach § 3 Nr. 11 und 12“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 9 und die Wörter „Sachausgaben nach § 3 Nrn. 11 bis 13“ werden durch die Wörter „Ausgaben nach § 3 Nr. 13 bis 15“ ersetzt.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 4“ durch die Wörter „Ausgaben nach Abs. 1 Nr. 8“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gesamtkosten“ durch das Wort „Gesamtausgaben“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Personalkosten (§§ 1 und 2) sowie die Aufwendungen nach § 3 Nrn. 1 bis 6“ durch die Wörter „Personalausgaben (§§ 1 und 2) sowie die Ausgaben nach § 3 Nr. 1 und 3 bis 7“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Kosten für Fortbildung und Supervision (§ 3 Nrn. 4 und 5)“ durch die Wörter „Ausgaben nach § 3 Nr. 5 und 6“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird in Halbsatz 1 die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 7“ und in Halbsatz 2 das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Übergangsvorschriften

¹Für Beratungsstellen von Trägern der freien oder öffentlichen Wohlfahrtspflege mit festgelegtem Einzugsbereich, die auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2 BaySchwBerV in der bis zum Ablauf des 31. Januar 2005 geltenden Fassung über eine höhere zuschussfähige Stellenzahl an Verwaltungskräften verfügen, gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 BaySchwBerV in dieser Fassung mit der Maßgabe, dass Aufgabenzuschnitt und Aufgabenvolumen die Beibehaltung des bisherigen Verwaltungskraftschlüssels erfordern. ²Bei Aufstockungen der geförderten Zahl von Fachkraftstellen

ab 1. Februar 2006 ist § 1 zu beachten.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerschaftsberatungs-gesetz vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 61, BayRS 2170-2-1-A) wird aufgehoben.

München, den 10. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

2126-8-1-G

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

vom 11. November 2016

Es verordnen

- das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grund des Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), das zuletzt durch § 1 Nr. 164 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Grund des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BayKrG:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. S. 989, BayRS 2126-8-1-G), die zuletzt durch § 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nr. 1 die Angabe „Nr. 1 BayKrG“ durch die Wörter „Nr. 1 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG“ ersetzt und die Angabe „(Art. 11 Abs. 2 BayKrG)“ wird gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „DIN 13080“ durch das Wort „Betriebsstellen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Abschnitt F 2 (Haushaltsunterlage-Bau) der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) vom 12. Februar 1999 (AllMBI S. 221, BayRS 631-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. September 2002 (AllMBI S. 919),“ durch die Wörter „die Haushaltsunterlage-Bau nach den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 11 Abs. 4 BayKrG)“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.

5. § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als angemessen gilt eine Verzinsung von jährlich 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Förderrechtlich unbeachtlich im Sinn von Art. 21 Abs. 2 Satz 6 BayKrG ist die Mitbenutzung insbesondere dann, wenn vom Krankenhaus oder von einem Dritten im Krankenhaus ambulante Leistungen erbracht werden. ²Sofern es sich um eine nicht nur geringfügige Mitbenutzung nach Abs. 1 handelt, gilt dies nur, wenn der Krankenhausträger zur Abgeltung eines Finanzierungs- und Wettbewerbsvorteils eigenständig jährlich einen Anteil von 10 v.H. der aus einer Mitbenutzung für ambulante Leistungen im Krankenhaus erzielten Entgelte seinen Pauschalmitteln nach Art. 12 BayKrG zuführt. ³Alternativ kann der Krankenhausträger seinen Pauschalmitteln auch den auf den jährlichen Mitbenutzungsanteil entfallenden Teil der zeitanteiligen Abschreibungen der zu einem einheitlichen Zweck mitbenutzten Anlagegüter zuführen. ⁴Sofern die Entgelte für ambulante Leistungen im Krankenhaus durch Regelungen der Selbstverwaltung um einen Investitionskostenabschlag gekürzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass die Zuführung zu den Pauschalmitteln vom Krankenhausträger um das Zehnfache des in Prozent bestimmten Investitionskostenabschlags gemindert werden kann. ⁵Ab einem Investitionskostenabschlag von 10 v.H. entfällt die Zuführung. ⁶Die

jährlichen Zuführungen zu den Pauschalmitteln sind im Rahmen des Verwendungsnachweises nach § 11 darzulegen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Mitbenutzung, die nicht nur geringfügig oder förderrechtlich unbeachtlich ist, sowie deren Änderung im Sinn des Abs. 1 Satz 3 und 4 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilungspflicht gilt nicht in den Fällen des Abs. 4.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5)“ gestrichen.

cc) In Nr. 7 werden die Wörter „sowie der Beträge nach § 17 Abs. 3 Satz 2“ gestrichen.

dd) In Nr. 12 wird nach dem Wort „ausgenommen“ die Angabe „Art. 21“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist erforderlich bei Entscheidungen über die Bewilligung von Fördermitteln nach Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 14 bis 17 BayKrG sowie bei Entscheidungen über das Absehen vom Widerruf der Förderbescheide nach Art. 19, 20 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 BayKrG.“

8. § 22 wird § 21 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

cc) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²§ 17 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist für die Mitbenutzungszeiträume bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 weiterhin anzuwenden. ³Mitbenutzungen für ambulante Leistungen im Krankenhaus, bei denen die erzielten Entgelte bis zum 31. Dezember 2015 um einen angemessenen Investitionskostenanteil gemindert waren, bleiben auch im Jahr 2016 förderrechtlich unbeachtlich.“

b) Abs. 6 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 21 wird § 22.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 11. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

2120-10-G

Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV)

vom 14. November 2016

Auf Grund

- des Art. 4 Abs. 2, des Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. k und Nr. 8 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist,
- des § 2 Abs. 1 Satz 1 des IGV-Durchführungsgesetzes (IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), das durch Art. 71 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. h GDVG,
- des § 23 Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) geändert worden ist,
- des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, der Justiz, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

¹Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist neben den sonst zuständigen Behörden landesweit zuständig

1. im Infektionsschutz durch seine Spezialeinheit Infektiologie für

- a) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten von überregionaler Bedeutung

aa) an den bayerischen Flughäfen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 15 des IGV-Durchführungsgesetzes,

bb) an den Häfen Passau und Lindau (Bodensee),

- b) Maßnahmen bei Ausbrüchen mit pathogenen Krankheitserregern, die hohe Anforderungen an das Infektionsmanagement stellen,

- c) den Aufbau von Reaktionsfähigkeiten für den Fall einer biologischen Gefahrenlage, um die gesundheitlichen Folgen für die Bevölkerung zu minimieren und das Krisenmanagement der zuständigen Behörden zu unterstützen,

2. in der Infektionshygiene durch seine Spezialeinheit Infektionshygiene für

- a) die überregionale infektionshygienische Überwachung nach den §§ 23 und 36 des Infektionsschutzgesetzes in Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und

- b) die Koordination eines landesweiten Netzwerkes und die Unterstützung regionaler Netzwerke der Gesundheitsbehörden, die dieser Überwachung dienen.

²In den Angelegenheiten nach Satz 1 unterstützt und berät das LGL die zuständigen Behörden fachlich und rechtlich.

§ 2

Gesundheitsämter

(1) ¹Gesundheitsamt im Sinne dieser Verordnung ist die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, soweit sie Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes wahrnimmt.

²Vorbehaltlich Abs. 2 ist das staatliche Gesundheitsamt auch zuständig für eine kreisfreie Gemeinde, deren Gebiet von dem Landkreis umschlossen wird oder die den gleichen Namen trägt wie der angrenzende Landkreis.

³Ferner sind zuständig

1. das für den Landkreis Erlangen-Höchstädt zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Erlangen,
2. das für den Landkreis Roth zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Schwabach und
3. das für den Landkreis Erding zuständige staatliche Gesundheitsamt für das gesamte Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß –, einschließlich des zum Landkreis Freising gehörenden Gebietsteils.

(2) Die kreisfreien Städte München, Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt und Memmingen nehmen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter wahr.

§ 3

Gerichtsärztliche Dienste

(1) Den gerichtsärztlichen Diensten obliegen

1. vorrangig vor der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben ärztliche Untersuchungen und Gutachten zu rechtsmedizinischen und psychiatrischen Fragestellungen in Gerichtssachen auf Ersuchen
 - a) bayerischer Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und von Staatsanwaltschaften,
 - b) außerbayerischer Justizbehörden, soweit es sich um Personen oder Sachen innerhalb des jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirks handelt,
 - c) von Verfahrensbeteiligten, wenn Gefahr im Verzug ist; dies gilt jedoch nur für ärztliche Untersuchungen,
2. die Beratung der Polizei, soweit diese strafverfolgend tätig wird, bei rechtsmedizinischen Fragestellungen,
3. ärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen
 - a) auf Ersuchen
 - aa) der zuständigen Verwaltungsbehörde in Bußgeldsachen nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes,

bb) der Justizverwaltung in dienstrechtlichen Angelegenheiten,

cc) der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei psychiatrischen Fragestellungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten und bei Erwerbs- und Arbeitsfähigkeitsuntersuchungen oder

b) im Rahmen der vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführten Prüfungen,

4. Leichensachen, insbesondere die Beteiligung an der Leichenschau und die Vornahme der Leichenöffnung gemäß § 87 der Strafprozessordnung,

5. die konsiliarische psychiatrische Unterstützung des vollzugsärztlichen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten im Bezirk ihres jeweiligen Oberlandesgerichts, soweit nicht andere Ärzte zur Verfügung stehen.

(2) Die gerichtsärztlichen Dienste führen die Behördenbezeichnung „Gerichtsärztlicher Dienst bei dem Oberlandesgericht ... (Angabe des Oberlandesgerichts)“.

(3) Die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 4 werden der Ludwig-Maximilians-Universität München, der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 4

Vollzug der Internationalen Gesundheitsvorschriften

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind

1. zuständig für den Vollzug des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und des IGV-Durchführungsgesetzes (IGV-DG) sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen,
2. benannte Stellen nach § 8 Abs. 9 Satz 3 IGV-DG.

²Soweit sie nicht Gesundheitsamt sind, beteiligen sie das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(2) Abweichend von Abs. 1

1. sind die Gesundheitsämter zuständiger hafenärztlicher Dienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3 IGV-DG,
2. ist das LGL zuständig nach § 4 Abs. 2 IGV-DG und
3. ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des IGV-Durchführungsgesetzes sowie zuständig nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 7 Satz 1, § 13 Abs. 7 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 4 IGV-DG.

§ 4a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die §§ 2b und 2c der Landesämterverordnung (LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 886, BayRS 2120-3-U/G), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Dezember 2014 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(2) Die Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygV) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 817, BayRS 2126-1-2-G), die durch Verordnung vom 9. August 2012 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 5 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 Nr. 1 und 5 gilt“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „(Bundesgesundheitsblatt 2009, Jahrgang 52, Heft 10, S. 951 bis 962, Springer Verlag)“ gestrichen.
3. In § 5 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§§ 6 bis 8“ durch die Angabe „§§ 6 bis 9“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 16 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) zuständige Behörde“ durch die Wörter „untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „nach Art. 16 Abs. 1 GDVG zuständige Behörde“ durch die Wörter „untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ ersetzt.

(3) Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 6. September 2016 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 69a Vollzug der Trinkwasserverordnung“.
2. Nach § 69 wird der folgende § 69a eingefügt:

„§ 69a

Vollzug der Trinkwasserverordnung

Zuständige Behörde im Sinn von § 3 Nr. 1 Buchst. b, § 10 Abs. 8 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 5, § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie der Anlagen 2, 3 und 4 der Trinkwasserverordnung ist das Gesundheitsamt.“

§ 5

Übergangsvorschrift

Berufungsregelungen mit Lehrstuhlinhabern zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2016 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) vom 9. September 1986 (GVBl. S. 316, BayRS 2120-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Nr. 151 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
2. die Verordnung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter auf die Stadt Ingolstadt vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 13, BayRS 2120-1-3-G),
3. die Verordnung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter auf die Stadt Memmingen vom 17. Dezember 1997 (GVBl. S. 894, BayRS 2120-1-7-G),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Internationalen Gesundheitsvorschriften (ZustVIGV) vom 3. November 2013 (GVBl. S. 650, BayRS 2126-13-1-G).

München, den 14. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Melanie H u m l , Staatsministerin

2170-3-A

Verordnung zur Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

vom 22. November 2016

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes (BayLErzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl. S. 442, BayRS 2170-3-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 196 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz (BayLErzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl. S. 442, BayRS 2170-3-A), das zuletzt durch § 1 Nr. 196 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „25 000 €“ durch die Angabe „34 000 €“ und die Angabe „22 000 €“ durch die Angabe „31 000 €“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „3 140 €“ durch die Angabe „4 440 €“ ersetzt.

2. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2017 geboren sind, gilt Art. 5 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 22. November 2016

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 21. November 2016 Vf. 15-VIII-14; Vf. 8-VIII-15

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. November 2016 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18)

gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

Entscheidungsformel:

Art. 88a des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung des § 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18, BayRS 111-1-I) ist mit Art. 7 Abs. 2 der Verfassung unvereinbar und nichtig.

Leitsätze:

1. Die Volksbefragung gemäß Art. 88a LWG ist ein nach gesetzlichen Vorgaben organisierter Urnengang, bei dem alle wahlberechtigten Staatsbürgerinnen und

-bürger zur Abstimmung aufgerufen sind. Die Durchführung einer Volksbefragung stellt einen Akt der Staatswillensbildung dar. Dem steht nicht entgegen, dass die Volksbefragung konsultativ ausgestaltet ist und ihr Ergebnis den Landtag und die Staatsregierung nicht bindet.

2. Die Formen der Beteiligung des Volkes an der Staatswillensbildung sind in Art. 7 Abs. 2 der Verfassung dem Grundsatz nach abschließend aufgeführt; ohne Änderung der Verfassung können neue plebiszitäre Elemente nicht eingeführt werden.

3. Art. 88a LWG erweitert das Staatsgefüge um ein neues Element der direkten Demokratie, das geeignet ist, das von der Verfassung vorgegebene Kräfteverhältnis der Organe und ihre Gestaltungsspielräume zu beeinflussen. Als neuartiges Instrument der unmittelbaren Demokratie, das die geltenden verfassungsrechtlichen Regelungen zur Staatswillensbildung modifiziert, hätte die Einführung von Volksbefragungen einer Verankerung in der Verfassung bedurft.

München, den 21. November 2016

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Peter K ü s p e r t, Präsident

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
